

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 15.

Samstag den 4. Februar

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 157. (3) Nr. 31823.

K u n d m a c h u n g
zur verkaufweisen Versteigerung der Armenfondsherrschaft Landspreis in Krain. — Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. November 1840, Zahl 35989, wird am 27. März 1843 Vormittags um 10 Uhr im ständischen Landhause Nr. 201 am neuen Markte, im Rathssaale des k. k. illyrischen Landesoberniums zu Laibach, die dem Peter Paul Glavar'schen Armenfonde verpfändete Herrschaft Landspreis öffentlich versteigert, und für den Preis von 53840 fl. 10 kr. ausgerufen werden. — Diese Herrschaft liegt im Bezirke Neudegg des Neustädter Kreises, 7 1/2 Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, an der Fejzlsstraße zwischen Treffen und Neudegg. Die wesentlichen Bestandtheile der Herrschaft sind folgende:
I. An Gebäuden: 1) Das geräumige, zwei Stock hohe Schloßgebäude mit der Kirche und Thurmuhr. 2) Der große gewölbte Weinkeller mit dem Getreideschüttboden. 3) Das große Wirtschaftsgebäude mit den Hornviehställen und dem Dreschboden. 4) Der Pferdestall mit den Heubehältnissen. 5) Die Schweinställe. 6) Die herrschaftlichen Mühlgebäude zu Unterforst. 7) Das Gartenhaus, zwei Bienenhäuser und das Weingarthaus im Langacker. 8) Der Dörrofen am untern Theile des Gartens. 9) Die zwei Getreideharpfen, von welchen die eine ganz hölzerne 26, und die andere mit gemauerten Pfeilern 25 Fenster zählt. II. An Wirtschaftsgründen: In unverbürgter, auf den Commissions-Befund vom Jahre 1824 sich gründenden Ausmaß: 43 Joch, 846 □ Klafter Acker; 33 Joch, 570 □ Klafter Wiesen; 2 Joch, 1081 □ Klafter Gärten; 22 Joch, 900 □ Klafter Gestrüpp und

Weiden; 10 Joch, 181 □ Klafter Weingärten. — Diese sämtlichen Grundstücke stehen in eigener Bewirtschaftung, und nur die Wiese Pauberjova dolina zweite Abtheilung, pod dermasnikam fünfte Abtheilung, per dinou laf und pod gradisham sind um jährliche 8 fl. 20 kr. zeitlich verpachtet. Von den Weingärten sind Suale erste und zweite Abtheilung, Neugradische und Dermashnik verpachtet. — III. An Waldungen: Die Herrschaft besitzt hieran in unverbürgter Ausmaß 893 Joch, 658 □ Klafter, wovon einige Abtheilungen mit Servituten belastet, andere noch im Streite hinsichtlich des Besizrechtes und der Servitutsansprüche begriffen sind, welsch' letzterer von dem Erkäufer auszutragen seyn wird. IV. An Jagdbarkeiten: Die Mitreißjagd und Vogelfang-Gerechtigkeit zugleich mit der Herrschaft Neudegg, und den Gütern Kleinlock und Grusch erstreckt sich in der Pfarr Treffen dießseits des Baches Temenitz, und kann nur von dem Inhaber oder Pächter der Herrschaft selbst, nicht aber von einem Afterpächter benützt werden. — V. An Mahl- und Stampfmühlen: Dieselbe ist eine halbe Stunde von der Herrschaft entfernt, zu Unterforst, an dem Temenitzbache; sie besteht aus vier Läufern und einer Stampfe mit acht Pogern, wird größtentheils zur Vermahlung des bedeutenden Hauserfordernisses in eigener Regie benützt. — VI. An Dominical-Nutzungen: Von den Untertanen hat über Abzug des Fünftels einzugehen, alljährlich: 1. An Urbairial-Geldgaben und St. Georgenrecht 149 fl. 24 1/2 kr. — 2. An Dominical- und Erbpachtzins 24 fl. — 3. An Kleinrechten: 69 3/5 Stück Hühner, 564 Stück Eier. Diese Kleinrechte sind gegenwärtig widerrufflich um jährliche 19 fl. 12 kr. rekurirt. — 4. An Zinsgetreide: 10 Metzen, 3 1/5

Maß Weizen; 9 Meßen Korn; 16 Meßen, 24 Maß Haber; 1 Meßen, $6\frac{2}{5}$ Maß Weißgemischtes. — 5. An Obst- und Forstrecht: a) In natura: 263 Meßen, $3\frac{1}{5}$ Maß Haber; $41\frac{3}{8}$ Stück Kapäuner; $69\frac{3}{5}$ Stück Hühner; $15\frac{1}{5}$ Stück Vogatschen; 1 Eimer, 20 Maß niederöstrer. Maßerei Wein. b) Im Gelde: 2 fl. $18\frac{3}{4}$ kr. — 6. An Natural-Roboth, und zwar: a) Die Potential-Roboth mit 4008 Hand- und mit $3674\frac{2}{5}$ Zugtagen. Diese wurden bis inclus. October 1840 contractmäßig mit 407 fl. 10 kr. relucirt. b) Die gezählte Roboth mit $67\frac{1}{5}$ Handtag mit Kost, und $122\frac{9}{10}$ Handtag ohne Kost, mit $19\frac{1}{5}$ Zugtagen und $631\frac{1}{5}$ Pfund Ruspengespunst. — 7. An Bergrecht, und zwar: a) In natura: An alter und neuer Gebühr, über Abzug der von den eigenthümlichen Weingärten Nr. 301, 310, 662 und des Pfarrhof Treffen Weingartens Nr. 663 zu entrichtenden Schuldligkeit, hat im Ganzen einzugehen 128 Eimer, $1\frac{1}{4}$ Maß niederöstrer. Maßerei. b) Im Gelde: 2 fl. $15\frac{3}{4}$ kr. E. M. — VII. An Weinzehnten: Die Benennung des zehntenmäßigen Weingebirges oder der zehntenpflichtigen Ortschaften, dann der Mitzehntenherren und deren Antheile kommen in den, dem Capitalsanschlage zuliegenden Schuldligkeits-Tabellen vor; der Weinzehnt wird in eigener Regie benützt. — VIII. An Zehnten: besitzt die Herrschaft den Zehnten, Garben- und Sachzehnt. — Die Benennung der Ortschaften, wo die zehntenpflichtigen Realitäten liegen, der Summe des Hubenstandes, der Mitzehntenherren und ihrer Antheile, kommen ebenfalls in den, dem Capitalsanschlage zuliegenden Nachweisungen vor. — In Betreff des Erdäpfelzehnten wird sich auf die mit Exirende des k. k. illyrischen Suberniums vom 21. März 1833, Zahl 5696, kund gemachte allerhöchste Entschliesung vom 11. Februar 1833 berufen. — IX. An Laudemien und Grundbuchstaxen: In Besitzveränderungsfällen in auf- und absteigender Linie, dann in Erbsfällen wird größtentheils Ein Goldducate, und unter fremden 10 % vom Kauf- und Schätzwerthe mit Gutlassung des Fünftels, nebst dem Briefgelde entrichtet; das Detail hierüber enthält die Schuldligkeits-Tabelle beim Capitalsanschlage. Die Grundbuchstaxen werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchpatentes für Krain abgenommen. — Herrschaftliche Lassen: 1. Die landesfürstlichen Steuern, und zwar: a) An das Steueramt

der Herrschaft Neudegg an Grundsteuer für die herrschaftlichen Realitäten 96 fl. $55\frac{2}{4}$ kr.; b) für einen der Herrschaft anheim gefallenen Weingarten $12\frac{1}{4}$ kr.; c) für die Mahlmühle $41\frac{3}{4}$ kr.; d) für die zwei Dominicalisten, à 8 fl. 55 kr., 17 fl. 50 kr.; e) an Häusersteuer vom Schloßgebäude 12 fl.; f) an Häusersteuer vom Winzerhause im Langacker 40 kr.; g) an Häusersteuer von den Häusern der zwei Dominicalisten, à 40 kr., 1 fl. 20 kr.; h) an Häusersteuer der Mühle 40 kr.; i) an Gewerbesteuer von der Mühle 4 fl. Zusammen 134 fl. $19\frac{2}{4}$ kr. — 2. Gaben an fremde Dominien, und zwar: a) Dem Pfarrhof Treffen jährliche 3 fl., über Abzug des Fünftels 2 fl. 24 kr., und die Dominicalgaben von den Mühleositäten mit 2 fl.; b) der Herrschaft Neudegg 10 Meßen Hirse, wovon das Fünftel abzuschlagen ist; c) der Herrschaft Kroisenbach über Abzug des Fünftels $1\frac{1}{5}$ Meßen Haber und $1\frac{1}{5}$ Stück Kapäuner. — 3. Normalschulbeitrag: Für die Schloßkavalle sind jährlich an die Kreiscaffe für Rechnung des Normalschulfondes zu entrichten 30 kr. — Licitations-Bedingnisse. §. 1. Die dem Peter Paul Slavariſchen Armenfonde verpfändete Herrschaft Landspreis wird, so wie sie der gedachte Armenfond besitzt und genießt, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Hofkanzlei verkauft. — §. 2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands landräthliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — §. 3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises von 53840 fl. 10 kr., in dem Betrage von 5384 fl. 1 kr. Conv. Münze, bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant-Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und be-

handelt werden würde. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Landes-Gubernium zu Laibach einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. Diese Offerte müssen aber:

a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginn der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Mz. und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag auszudrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden, wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission

durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — §. 4. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kauffchillingrate in den Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendeter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordenem Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — §. 5. Der Käufer dieser Realität hat den dritten Theil des angebotenen Kauffchillings binnen 4 Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes, und zwar noch vor der Uebergabe der Realität zu berichten. — Den hiernach verbleibenden Rest von zwei Dritttheilen des Kauffchillings kann der Käufer gegen dem, daß er sie mit jährlichen Fünf von Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage, an welchem die Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, d. i. vom 1. November 1843 anzufangen, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Sobald der Käufer die mit einem Dritttheile bedungene erste Rate des Kaufpreises entrichtet haben wird, soll er auf sein Einschreiten, und wenn es der verkaufende Fond für zweckmäßig hält, auch auf Einschreiten des Verkäufers, als Eigenthümer dieser Realität, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß zu gleicher Zeit die noch rückständigen Kauffchillingsraten mit der Verpflichtung zur Zinsenzahlung, und die übrigen in dem Kaufcontracte zu übernehmenden Nebenverbindlichkeiten in dem Lastenfonde dieser Realität, welche ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärt wird, intabulirt werden. — §. 6. Diese Realität wird mit ihren Bestandtheilen und Gerechtigkeiten dem Käufer frei von Schulden, welche aus einem, auf derselben als Hypothek versicherten Geld-Darlehen entspringen, übergeben werden. Jedoch wird dieselbe, wie oben bemerkt, nur so verkauft, wie sie der verkaufende Fond besitzt. Der Verkauf und die Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlage, sondern im Pausch und Bogen ohne Haftung des Verkäufers für das Grundmaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Rubriken, und es wird die Gewährleistung durch drei Jahre, von dem Tage der beendeten physischen Uebergabe gerechnet, bloß für den einzigen Fall zu

gesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. Außerdem findet selbst bei bewiesener Verletzung über die Hälfte, oder auswas immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung und Vergütung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — Aus diesem Grunde können auch die in der historischen Beschreibung ausdrücklich angeführten, oder andere der verkaufenden Behörde bisher unbekannte Ansprüche dritter Personen auf diese Güter, den Käufer nicht im mindesten berechnen, von dem Verkäufer eine Gewährleistung oder Entschädigung anzusprechen, indem, wie oben stipulirt wurde, diese Realität nur so und in dem Zustande verkauft wird, wie und in welchem sie bisher von dem verkaufenden Fonde besessen wurde, und wie sie sich bei der Uebergabe befinden wird. — §. 7. Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung, wie auch die ausführlichen Licitationsbedingnisse können in der Registratur des k. k. illyr. Landesguberniums zu Laibach eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an ihr Verwaltungsamt wenden. — Von dem k. k. illyr. Landesgubernium. Laibach am 5. Jänner 1843.

3. 161. (3)

Nr. 2000.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die an der jurid. polit. Facultät der Carl-Franzens-Universität im 1. Semester des Studienjahres 18⁴²/₄₃ abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen: 1. Aus der Theorie der Statistik und der europäischen Staatenkunde für die öffentlichen Schüler am 8., 10. u. 11. März, für die Privatisten am 13. März 1843. — 2. Aus dem römischen Civilrechte für die öffentlichen Schüler vom 6. und 7. März, für die Privatisten am 8. März 1843. — 3. Aus dem Lehensrechte für die öffentlichen Schüler am 6., 7. und 8. Februar, für die Privatisten

am 10. Februar 1843. — 4. Aus der natürlichen Politik für die öffentlichen Schüler am 17., 18. u. 20. März, für die Privatisten am 15. März 1843. — Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudierenden nach Vorschrift der mit h. Subernal-Currende v. 17. April 1827, 3. 8180, über das Privatstudium kundgemachten a. h. Entschliesung v. 2. Jänner und 13. Februar 1827, unter Nachweisung der im §. 12 vorgeschriebenen Erfordernisse wegen Zulassung zur öffentlichen Prüfung bei dem gefertigten Directorate rechtzeitig zu melden haben. — Vom k. k. jurid. polit. Studiendirectorate. — Grätz am 9. Jänner 1843.

Stadt und landröchtliche Verlautbarungen.

3. 167. (3)

Nr. 8133.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators der Wilhelm Ruf'schen Nachkommenschaft, wider Maria Regalli, in die öffentliche Versteigerung des der Exquirten gehörigen, auf 8228 fl. 55 kr. geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Consc. Nr. 23 liegenden Häuser gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 12. December l. J., 16. Jänner und 13. Februar 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifüge bestimmt worden, daß, wenn diese Häuser weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kaufbedingnisse, wie auch die Schätzung und den Grundbuchs-Extract in der dießlandröchtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, Dr. Maximilian Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 25. October 1842.

Nr. 560.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 13. Februar 1843 die dritte Feilbietung Statt finden wird. Laibach den 21. Jänner 1843.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 184. (1) Nr. 1508/861
Concurs = Ausschreibung.

Zur definitiven Besetzung der nachstehenden Dienststellen bei den neu organisirten Magistraten in Bleiburg und Gutenstein. — Laut hohen Subernial-Decretes vom 9. December 1842, Z. 29356, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. November 1842, die vorgelegten Anträge hinsichtlich der Organisirung der Magistrate in der landesfürstl. Stadt Bleiburg und in dem l. f. Markte Gutenstein zu genehmigen geruht. — In Folge des hohen Subernial-Decretes vom 7. d. M., Z. 32582 de 1842, sind daher bei jenen Magistraten nachstehende Dienstposten definitiv zu besetzen. — 1. Der vereinte Dienstposten eines Syndikers, Bezirkscommissärs und Ortsrichters für Bleiburg und Gutenstein. Mit diesem vereinten Posten ist ein Gehalt von jährlichen vierhundert Gulden C. M. aus der städtischen Casse in Bleiburg, der Genuß einer freien Wohnung im Bürgerspitalsgebäude daselbst und der Bezug von jährlichen 12 Wiener-Klafter 30zölligen weichen Brennholzes aus der Stadtwaldung, ferner ein Gehalt von jährlichen zwei hundert Gulden C. M. aus der Kammeramtscaffe des l. f. Marktes Gutenstein, dann ein Absteigquartier daselbst verbunden. Der Sitz des Syndikers, Bezirkscommissärs und Ortsrichters ist in der Stadt Bleiburg, von wo die Geschäfte bei dem Magistrate in Gutenstein ercurrando und gegen Abhaltung eines regelmäßigen Amtstages in Gutenstein in jeder Woche, insofern dessen dortige Anwesenheit nicht auch außerdem erfordert würde, zu besorgen sind. Zur Erlangung dieses vereinten Dienstpostens ist die Befähigung für den Dienstposten eines Bezirkscommissärs und Ortsrichters, u. z. mit den Wahlfähigkeits-Decreten im Civiljustiz- und Criminalsache, dann über das Richteramt in schweren Polizeübertretungen und über die politische Gesehkunde, endlich die Kenntniß nebst der deutschen auch jener der windischen oder krainischen Sprache erforderlich. — 2. Der Dienstposten eines Amtschreibers bei dem Magistrate in Bleiburg mit dem Gehalte von jährl. zweihundert Gulden C. M. aus der städtischen Casse daselbst. — 3. Der Dienstposten eines Amtschreibers bei dem Magistrate in Gutenstein mit dem Gehalte von jährlichen einhundert achtzig Gulden C. M. aus der Kammeramtscaffe des Marktes Gutenstein. — 4. Der Dienstposten eines Amtsdieners bei dem Magistrate in Bleiburg mit einer Löhnung von

jährlichen achtzig Gulden C. M. aus der städtischen Casse, nebst freier Wohnung im Spitalsgebäude, und 6 Wiener-Klaftern 30zölligen weichen Brennholzes. — 5. Der Dienstposten eines Amtsdieners bei dem Magistrate in Gutenstein mit einer Löhnung von jährlichen 60 fl. C. M. nebst freier Wohnung im Rathhause. — Zur Erlangung eines der abgeforderten Amtschreibersdienstposten in Bleiburg und Gutenstein ist die Nachweisung über eine entsprechende Verwendung in den mit einem solchen Dienstposten verbundenen Amtsgeschäften, eine correcte und gute Handschrift, dann die Kenntniß nebst der deutschen auch jene der windischen oder krainischen Sprache. Ferners zur Erlangung eines der abgeforderten Dienstposten eines Amtsdieners in Bleiburg und Gutenstein die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann nebst der deutschen auch jene der windischen oder krainischen Sprache und ein rüstiger Körper und tadellose Moralität erforderlich. — Diejenigen Individuen, welche einen der erwähnten fünf Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten fünf Competenzgesuche im Wege ihrer vorgesezten Stelle bei diesem Kreisamte bis 28. Februar l. J. zu überreichen. — Uebrigens wird bemerkt, daß durch die gegenwärtige Concursauschreibung jene vom 20. December 1842, Z. 16678, Behufs der provisorischen Wiederbesetzung des vereinten Dienstpostens eines Syndikers, Bezirkscommissärs und Ortsrichters in Bleiburg und Gutenstein ganz außer Wirksamkeit gesetzt sey. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 23. Jänner 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 172. (2) Nr. 448.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird über die von dem Magistrate Grätz in der Executionsfache der Vormundschaft der minderjährigen Isabella Freiinn v. Zois, wider Felix Gadner, Inhaber des Gutes Neudorf, pto. 2800 fl. c. s. c., bewilligte executive Feilbietung des gegnerschen, im Neustadtler Kreise gelegenen, gerichtlich auf 10977 Gulden 55 kr. C. M. geschätzten landtästlichen Gutes Neudorf durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seyen zur Vorname der obgedachten Versteigerung die 3 Feilbietungstagsfahrungen auf den 3. April, den 8. Mai und 12. Juni l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze angeordnet wor-

den, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzwert werde hintangegeben werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß die dießfällige Schätzung des fragl. Gutes, so wie die Licitations-Bedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen und davon auch Abschriften behoben werden können. — Laibach am 17. Jänner 1843.

Z. 173. (2) Nr. 315.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Daß die in Sachen des Michael Falten, wider Jacob Marenka, pct. 400 fl. c. s. c., mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom 9. November 1842, Z. 8829, auf den 9. Jänner, 6. Februar und 6. März l. J. angeordnete executive Feilbietung des Hauses hier in der Polana Nr. 18 neu, 16 alt, über Ansuchen des Executionsführers auf den 24. April, 29. Mai und 3. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Anhange des Edictes vom 9. November 1842, Z. 8829, übertragen worden sey. — Laibach am 14. Jänner 1843.

Z. 163. (3) Nr. 24.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen Sr. Durchlaucht des Hrn. Carl Wilhelm Fürsten Auersperg, Herzog zu Gottschee, in die öffentliche Veräußerung der laut Schätzungs-Protocoll ddo. Laibach 3. März 1823 auf 3850 fl. 40 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Gült Wittichwald, dann der auf 447 fl. geschätzten Rißl-, Pösch- und Maur'schen Gült gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 3. April 1843, Vormittags 9 Uhr im Gerichtsorte mit dem Beisage bestimmt worden, daß die zu versteigernden Realitäten nur um den Schätzungswert oder darüber hintangegeben werden. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Landtafel-Extracte und die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur sowohl, als beim Dr. Maximilian Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 10. Jänner 1843.

Aemtl. Verlautbarungen.

Z. 166. (2) Nr. 870/186

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyrisch-illyrischen

Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Bezirks-Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 1. März 1843 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten, oder im Falle einer graduellen Vorrückung eine sich hiedurch erledigende Bezirks-Offizialenstelle zweiter Classe mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. zu erhalten wünschen, haben ihre Bewerbungsgesuche, worin sich über die bisherige Dienstleistung, die erworbene Gefälls- und Dienstkenntnisse und eine tadellose Sittlichkeit auszuweisen, endlich auch anzugeben ist, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem hiesigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert ist, im Diensteswege noch vor Ablauf des obigen Concursstermines bei der k. k. Bezirksbehörde in Laibach zu überreichen. — Grätz am 22. Jänner 1843.

Z. 188. (1) Nr. 289/123

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Gefälls-Oberamte in Laibach wird am 16. Februar l. J. und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden die Versteigerung mehrerer, im Handel erlaubten Waren vorgenommen werden, welches mit dem Beduten kund gemacht wird, daß der Kaffee und gestoßene Raffinad-Zucker, so wie auch Zuckermehl in Partien von 5 und 10 \mathcal{L} . und der Raffinad-Zucker brodweise gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden wird. — K. k. Gefälls-Oberamt Laibach am Februar 1. 1843.

Z. 174. (2)

Zur Beischaffung der im Laufe des Solarjahres 1843 für die hierortige k. k. Militär-Polizeiwache erforderlichen verschiedenen Monturs-Sorten, bestehend in: Mänteln, Röckeln, Pantalon, Leibeln, Hemden, Gattien und Halbstiefeln, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 20. Jänner l. J., Zahl 672, eine Minuendo-Licitacion am 7. Februar l. J. Vormittags um 10 Uhr bei dieser k. k. Polizei-Direction abgehalten werden.

Diejenigen, welche diese Beistellungen übernehmen wollen, werden zu dieser Versteigerung eingeladen.

Der Erfordernisausweis der verschiedenen Montursforten, so wie die Licitationsbedingnisse, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Polizei-Direction auch vor dem Tage der Versteigerung eingesehen werden.

K. k. Polizei-Direction zu Laibach am 31. Jänner 1843.